

1. März 2007

BMF-010311/0043-IV/8/2007

An

Bundesministerium für Finanzen

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

VB-0403, Arbeitsrichtlinie Beschussvorschriften

Die Arbeitsrichtlinie Beschussvorschriften (VB-0403) enthält nähere Vorschriften über die anlässlich der Einfuhr von Handfeuerwaffen und deren Teilen sowie Munition hierfür von den Zollämtern und Zollorganen zu setzenden Überwachungsmaßnahmen in Bezug auf das Beschussgesetzes dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlage

(1) Die Rechtsgrundlage für die von den Zollämtern anlässlich der Einfuhr von Handfeuerwaffen und deren Teilen sowie Munition hierfür zu setzenden Überwachungsmaßnahmen ist das Bundesgesetz über die obligatorische Erprobung aller Handfeuerwaffen und Patronen (Beschußgesetz), BGBl. Nr. 141/1951.

(2) Im Interesse des Schutzes der Volksgesundheit haben die Zollämter über Einfuhren von Handfeuerwaffen, von höchstbeanspruchten Teilen solcher Waffen und von Munition für Handfeuerwaffen aus Drittländern Meldungen an das Beschussamt zu erstatten.

1. Gegenstand

Die Meldepflicht gilt für Handfeuerwaffen, für höchstbeanspruchte Teile solcher Waffen und für Munition für Handfeuerwaffen. Unter die Meldepflicht fallen daher:

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 8205 59 30	Bolzensetzapparate
ex 9302 00	Revolver und Pistolen ab Erzeugungsjahr 1871
ex 9303 10 00	Vorderlader ab Erzeugungsjahr 1871, einschließlich Vorderlader-Modellkanonen bis zu einem Kaliber von 20 mm
ex 9303 20 und ex 9303 30 00	Jagd- und Sportgewehre dieser Unterpositionen, ausgenommen halbautomatische mit militärischen Merkmalen, wie Anbringungs Vorrichtung für Zweibein, Bajonett-Haltevorrückung, Pistolengriff oder Mündungsfeuerdämpfer (Öffnungen, meistens Schlitze, in der Nähe der Laufmündung)
ex 9303 90 00	Waren dieser Unterposition (einschließlich Alarm- und Startpistolen und Vietschlachtapparate) ab Erzeugungsjahr 1871
ex 9305	höchstbeanspruchte Teile von Handfeuerwaffen (z. B. fertige Läufe, Verschlüsse, Patronenlager)
ex 9306	Munition für Revolver und Pistolen und für andere Faustfeuerwaffen, mindestens 6,35 mm Kaliber, ausgenommen Knallpatronen
ex 9705 00 00	Handfeuerwaffen, die den Charakter von Sammlungsstücken haben, ab Erzeugungsjahr 1871
ex 9706 00 00	Handfeuerwaffen, die den Charakter von Antiquitäten haben, ab Erzeugungsjahr 1871

2. Art der Meldepflicht

2.1. Meldungen

(1) Die Zollämter haben anlässlich der Überführung der in Abschnitt 1 genannten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr Meldungen an das Beschussamt zu erstatten.

(2) Die Meldungen sind an das Beschussamt Wien, 1220 Wien, Süßenbrunn, Wielandweg 27, durch Ausstellung einer "Kontrollmitteilung Z" (Lager-Nr. Za 43) zu richten, welche in den entsprechenden Feldern bzw. im Feld "Sonstige Angaben" (gut lesbar) zu enthalten haben:

- a) Name und Anschrift des Empfängers,
- b) die Gattung sowie
- c) die Anzahl und
- d) das Herkunftsland der Waffen oder Waffenteile bzw. der Munition.

(3) Sofern eine Bewilligung zum Anschreibeverfahren erteilt worden ist, ist die Meldung an das Beschussamt von der Überwachungszollstelle zu erstatten.

2.2. Ausnahmen

Die Verständigungspflicht entfällt bei Einfuhren

- a) im Reiseverkehr zum persönlichen Gebrauch des Reisenden;
- b) durch Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden.